

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 27. April

1892.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter
 Nr. 9520 das Gesetz, betreffend die Führung der
 Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I
 in Berlin, sowie die Handhabung der Disciplinargewalt
 bei dem ersteren Gerichte. Vom 10. April 1892; und
 unter

Nr. 9521 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der
 durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten
 Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom
 10. April 1892.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält
 unter
 Nr. 2013 das Gesetz über die Abänderung des
 Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,
 vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892; und
 unter

Nr. 2014 die Bekanntmachung, betreffend die Re-
 daction des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 10. April
 1892.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält
 unter
 Nr. 2016 das Gesetz, betreffend die Feststellung
 eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etats-
 jahr 1892/93. Vom 10. April 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei
 und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des
 Regierungs-Bezirks Marienwerder für dieses Jahr nach-
 stehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte an-
 beraumt worden und zwar:

| | | |
|-------------|-------------------|----------|
| am 17. Juni | in Marienwerder | um 9 Uhr |
| " 18. " | " Stuhm | " 8 " |
| " 2. Juli | " Rosenberg | " 9 " |
| " 20. " | " Strassburg Wpr. | " 8 " |
| " 21. " | " Broßl | " 9 " |
| " 22. " | " Löbau | " 9 " |
| " 23. " | " Raudnitz | " 9 " |
| " 29. " | " Zablonowo | " 9 " |
| " 30. " | " Briesen Wpr. | " 8 " |
| " 1. August | " Nehden | " 8 " |
| " 2. " | " Culmsee | " 9 " |

| | | |
|---------------|------------------|----------------|
| am 22. August | in Deutsch Crone | um 9 Uhr 30 M. |
| " 23. " | " Flatow | " 8 " |
| " 24. " | " Kontz | " 8 " |
| " 25. " | " Tuchel | " 8 " |
| " 29. " | " Mewe | " 8 " |
| " 30. " | " Neuenburg | " 8 " |
| " 31. " | " Schwetz | " 8 " |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften
 Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen
 Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern,
 welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig
 machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-
 preises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippen-
 sezer und Klopfigste, welche sich in den ersten zehn
 bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den
 Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Ver-
 käufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen
 nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vor-
 gestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften
 Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem
 Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf
 mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne
 besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde
 feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllen-
 scheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht,
 die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder über-
 mäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht,
 daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei
 den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfin-
 det, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkom-
 menden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind,
 als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten
 Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzu-
 stellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung
 sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten
 haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend
 in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.
 Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
 Gz. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für
 1892/93 für den Bereich der Weichselstrombauverwal-

tung zwei neue Wasserbauinspektorstellen genehmigt worden sind, ist eine anderweite Abgrenzung der Dienstbezirke der Wasserbauinspektionen erfolgt. Hiernach umfaßt:

1. die Wasserbauinspektion Thorn die Weichsel von der Landesgrenze bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Jordan.
2. Die Wasserbauinspektion Culm die Weichsel von oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Jordan bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Graudenz.
3. die Wasserbauinspektion Marienwerder die Weichsel von oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Graudenz bis Rudnerweide.
4. die Wasserbauinspektion Dirschau die Weichsel von Rudnerweide bis zur Mündung bei Neufähr und die Rogat bis Mittelsfähre nebst der todtten Rogat, dem Usitz-Kanal und der zweiten Rogat-coupirung.
5. die Wasserbauinspektion Marienburg die Rogat von Mittelsfähre bis zu den Einmündungen ihrer Mündungsarme in die Fahrinne des Haffes.

Die bisher zum Theil der Strombauverwaltung zugehörige Wasserbauinspektion Elbing ist nunmehr allein dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst unterstellt.
Danzig, den 17. April 1892.

Der Ober-Präsident.

3) Polizeiliche Anordnung.

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in zahlreichen Dörfern des Kreises Thorn wird hiermit auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte im Kreise Thorn zunächst bis zum 1. Juni d. J. verboten.

Ebenso ist während dieser Zeit der gelegentlich der Wochenmärkte übliche Handel mit Schweinen untersagt, mit der Maßgabe jedoch, daß Ferkel bis zu 6 Monaten von dieser Maßregel ausgenommen werden.

Übertretungen unterliegen den Strafbestimmungen des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 25. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Kuruspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Loose zu je 1 Mk. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern zu vertreiben.

Marienwerder, den 14. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Queblinburg die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu

veranstalten und die in Aussicht genommenen 15.000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 19. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) An Stelle des Regierungsraths Peters ist der Regierungs-Assessor Spendelin in Marienwerder zum Vorsitzenden des in Culm für den Kreis Culm zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts und zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Schlochau für den Kreis Schlochau errichteten gleichartigen Schiedsgerichts, sowie der Regierungsrath Martinius in Marienwerder zum Vorsitzenden des in Strassburg Wpr. für den Kreis Strassburg errichteten gleichen Schiedsgerichts ernannt worden.

Marienwerder, den 16. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Herrn Johann Rogalewski in Zabno, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 11. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Bronislawa Polomska in Lesno, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Rosa Gutfeld zu Wandenburg ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Martha Dumbey zu Schönsee ist die Erlaubniß erteilt, in der Privatschule dortselbst Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 11. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Dora Sauer in Jacobsdorf, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 11. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beschienigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des dritten Quartals 1891/92 gezahlten Ablösungs- und Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im

Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. -- Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Vöschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerber, den 6. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Der für den Händler Johann Kliczewski zu Rauden für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Lumpen, Knochen, Material- und Schnittwaaren, Victualien und Fischen unter Benutzung eines einspännigen Fuhr-

werks ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 141 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerber, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14) Der für den Händler Julius Goldmann zu Culm für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Kurz- und Wollwaaren ausgefertigte Wandergewerbescchein No. 135 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerber, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nachweisung

der bis Ende März 1892 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Oberpostdirektionsbezirks Bromberg.

| Namen der Ortschaften. | Postanstalt zu deren Bestellbezirk die Ortschaft | |
|---|--|---|
| | bisher gehört hat | fortan gehört. |
| Drahnow Reil | Trebbin (Westpr.) Kreis Flatow | Gr. Drensen |
| Larnowke Ab. (Mischlersthal) Bromberg, den 13. April 1892. | Amts Bez. Flatow | West-P.-M. Jastrow nachtragen. Der Kaiserliche Ober-Postdirector. |

16) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. Mai d. J. einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt,
5. die Predigtlicenz,
6. das Ephoralzeugniß,

7. der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. von der Befreiung derselben,

8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars,

9. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf den Meldungen ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 14. April 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

17) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verlaufe stehenden festen Rundreisekarten sowie an die Sommerkarten wie folgt ausgegeben werden:

- a. nach Berlin Stadtbahn: Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerminsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Königs, Kroschen, Kreuz, Landsberg

- a. W., Laskowik, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60-tägiger Gültigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Rattowik, Königszell, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neisse, Dels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowik und Waldenburg i. Schl. mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer.
- b. nach Berlin-Stettiner Bahnhof: Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schivelbein, Schlawa, Stargard i. Pom. und Stolp mit 60-tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer.
- c. nach Berlin-Anhalter Bahnhof: Von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Albstadt und Neustadt und Leipzig (Bayerischer Bahnhof) mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60-tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehr. Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider.

Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau u. Bromberg, den 13. April 1892.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Bekanntmachung.

Rückfahrkarten mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

- a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1892:

Nach Colberg von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Elbing (für Rahlberg) von Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesiſcher Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw,

nach Neuhäuser von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesiſcher Bahnhof und Tilsit,

nach Mügenwalde von Bromberg und Stargard i. Pm.,

nach Stolpmünde von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm.,

nach Zoppot von Stargard i. Pm. über Cöslin,

nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesiſcher Bahnhof, Bromberg, Cüſtrin, Cüſtrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau,

nach Cranz von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesiſcher Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit.

Eine Ueberführung der Fahrkarten = Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreussischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum andern Bahnhofe verwaltungsseitig überführt.

- b. Zum Besuche von schlesiſchen Badeorten:

Vom 1. Mai bis 30. September 1892:

Nach Landaß Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Glaz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Rückers-Meinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüſteglersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Gudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Friedeberg a. D., Reibnitz, Hirschberg, Jannowik, Liebau und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1892 werden die Stationen Danzig Dwaer Thor, Danzig Weichselbhf. und Elbing des Direktionsbezirks Bromberg in den Ausnahmetarif 9 des Staatsbahn = Gütertariſs Bromberg-Breslau für Eisen und Stahl des Spezialtariffs II für den Verkehr von oberschlesiſchen Hüttenstationen zur überseeischen Ausfuhr nach außerdeutschen

Häfen, welcher bisher nur für Danzig lege Thor-Gel-
 tung hatte, einbezogen. Zugleich wird dieser Ausnahmetar-
 if auch auf Sendungen von Eisen und Stahl ein-
 schließlich Panzerplatten, deren Verwendung zum Bau
 von Seeschiffen nachgewiesen wird, ausgedehnt. Die
 Gewährung dieser Ausnahme-Frachtsätze erfolgt im Rück-
 vergütungswege gemäß den gegebenen Bestimmungen.

Die näheren Bedingungen sind bei den theilhaftigen
 Abfertigungsstellen zu erfahren.

Bromberg, den 19. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion

Namens der theilhaftigen Verwaltungen.

20) Bekanntmachung.

Zur Vorbereitung der nach festgestelltem Flücht-
 linienplan gemäß des Straßen- und Baufluchtengesetzes
 vom 2. Juli 1875 regulirten Niesenburger Straße in
 Dt. Eylau ist die Enteignung von Theilen der auf der
 nördlichen Seite der Straße belegenen Hausgrundstücke
 des Kaufmanns Niedau, Grundbuch Bb. III Bl. 113,
 des Färbermeisters Weiß, Grundbuch Bb. III Bl. 112
 und des Fleischermeisters Knebel, Grundbuch Bb. V Bl.
 191 erforderlich.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Dt. Eylau soll
 im Wege des durch Enteignungsgesetz vom 11. Juni
 1874 vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für
 die zu enteignenden Flächen festgestellt werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf
Sonntabend, den 7. Mai 1892

Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaunt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unter-
 nehmer noch zur Sache Theilhaftigen, namentlich die Re-
 alberechtigten und Hypothekengläubiger, werden zu diesem
 Termin Zweckes Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der
 Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die
 Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen
 Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforder-
 liche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 25. April 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.

gez. Spendelin,

Regierungs-Assessor.

**21) Ausweisung von Ausländern aus dem
 Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Olias Diamant, Handelsmann, geboren am 19.
 April 1855 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig
 ebendasselbst, wegen versuchten schweren Diebstahls
 (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß
 vom 23. September 1889), von der königlich
 sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 2.
 Dezember 1891.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Felix Alberti, Fabrikarbeiter, geboren am 30.
 Januar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig
 zu Cortina, Bezirk Unpezzo, Tirol, wegen Land-
 streichens, von der königlich bayerischen Polizei-
 Direktion zu München, vom 5. Februar d. J.

2. Felix Bauer, Kellner, geboren am 24. September
 1874 zu Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, orts-
 angehörig zu Wien, wegen Landstreichens, vom
 königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu
 Düsseldorf, vom 4. März d. J.
3. Josef Charvat, Kommiss, geboren am 24. Fe-
 bruar 1861 zu Roth-Grabit, Bezirk Kolín, Böh-
 men, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns,
 vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom
 7. März d. J.
4. Josef Chvalovský, Arbeiter, geboren am 11. De-
 zember 1873 zu Urbice, Bezirk Pödebrady, Böh-
 men, ortsangehörig zu Podmoly, ebendasselbst, wegen
 Landstreichens, vom königlich preussischen Reg.-
 Präsidenten zu Stade, vom 26. Februar d. J.
5. Erich Golombek, Schneidergeselle, geboren im Jahre
 1874 zu Lomza, Russisch-Polen, wegen Land-
 streichens, vom königlich preussischen Regierungs-
 präsidenten zu Hildesheim, vom 9. März d. J.
6. Eduard Grieger, Klempnergeselle, geb. im Jahre
 1871 zu Petrikau, Gouvernement Warschau, orts-
 angehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom
 königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu
 Breslau, vom 8. März d. J.
7. Franz Gumpinger, Schäfer, geboren am 8. Mai
 1845 zu Hanshofen, Bezirk Braunau a. J., Oester-
 reich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstrei-
 chens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühl-
 dorf, vom 3. März d. J.
8. Julius Emil Enghoff Jensen, Schneidergeselle,
 geboren am 6. Februar 1857 zu Norkilde, Däne-
 mark, wegen Bettelns, vom königlich preussischen
 Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 10. März
 d. J.
9. Emil Karas, Hüttenarbeiter, geboren am 4. Mai
 1873 zu Ober-Einsiedel, Bezirk Schludenu, Böh-
 men, ortsangehörig zu Hielgersdorf, ebendasselbst.
 wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen
 Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 29. Februar
 d. J.
10. Heinrich Kindl, Ziegelarbeiter, geboren am 15.
 Juli 1868 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böh-
 men, ortsangehörig zu Choc, Bezirk Pardubitz,
 ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich
 sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 26.
 Februar d. J.
11. Wenzel Machowetz, Tagelöhner, geboren am 23.
 Juni 1848 zu Enzesfeld, Bezirk Baden, Oesterreich,
 ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens,
 vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu
 Stade, vom 23. Februar d. J.
12. Karl Michel, Arbeiter, geboren am 4. November
 1849 zu Deschny, Bezirk Königgrätz, Böhmen,
 ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom
 königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu
 Breslau, vom 4. März d. J.
13. Franz Neumann, Bandmachergeselle, geboren im
 Jahre 1853 zu Hainspach, Bezirk Schludenu,

- Böhmen, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauken, vom 22. Februar d. J.
14. Josef Madino, Bäcker, geb. am 5. Januar 1869 zu Neustrakonitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörtig zu Belenow, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 25. Februar d. J.
 15. Martin Sagan, Flößer, 39 Jahre alt, aus Risko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Posen, vom 9. März d. J.
 16. Franz Josef Scherzmann, Säger, geboren am 29. Januar 1867 zu Cham, Ranton Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 3. März d. J.
 17. Johann Thumb, Schreiner, geboren am 16. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörtig zu Brud a. d. Leitha, Oesterreich, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 3. März d. J.
 18. Franz Walchhütter, Eisengießer, geboren am 8. Oktober 1868 zu Mühlthal-Leoben, Oesterreich, ortsangehörtig zu Pernegg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 8. März d. J.
 19. Kajetan Wilhelm, Stellmachergeselle, geboren am 14. Dezember 1859 zu Ruschewann, Böhmen, ortsangehörtig zu Ujest, Kreis Leitmeritz, Böhmen, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Stettin, vom 8. März d. J.
 20. Carl Barbas, Schuster, geboren am 20. September 1843 zu Château-Salins, Lothringen, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 17. März d. J.
 21. Otto Wayer, Kaufmann, geboren am 10. August 1864 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. März d. J.
 22. Anton Wittner, Tuchmacher und Handarbeiter, geboren am 2. Dezember 1856 zu Niemes, Bezirk B. Leipa, Böhmen, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 16. Februar d. J.
 23. Johann Böhm, Maurer, geboren am 15. Jull 1851 zu Eifenhüttl, Bezirk Ries, Böhmen, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 3. Februar d. J.
 24. Hanni Freund, geborene Rus, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörtig zu Bendzin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 4. März d. J.
 25. Eril Hansen, Zimmermann, geboren am 30. Januar 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 5. März d. J.
 26. Josef Hermsbörfser, Kaufmann, geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadt, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 18. März d. J.
 27. Bernhard Heulamp, Fabrikarbeiter, geboren am 4. Juli 1854 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Münster, vom 9. Januar d. J.
 28. Johann Lejbor, Arbeiter, geboren am 25. Juli 1864 zu Hainzspach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 14. März d. J.
 29. Philipp Merklin, Tagner, geboren am 18. Februar 1861 zu Giromagny bei Velfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. März d. J.
 30. Josef Riebauer, Metzger, geboren am 16. Oktober 1858 zu Wien, ortsangehörtig zu Wattelitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 9. März d. J.
 31. Margarethe Schabe, geborene Wiesen, geboren am 2. Juli 1867 zu Necht, Kreis Malmedy, Preußen, ortsangehörtig zu Düdelingen, Luxemburg, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 16. März d. J.
 32. Emil Werfer, Konditor, geboren am 7. Dezember 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Kelheim, vom 10. März d. J.
 33. Franz Wittka, Zimmermann, geboren am 2. August 1845 zu Domeschau, Bezirk Sternberg, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 23. Februar d. J.
 34. Johann Jannetti, Erdarbeiter, geboren am 21. Juli 1865 zu Udine, Italien, ortsangehörtig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 16. März d. J.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wiener in Graubenz den Character als Geheimen Sanitätsrath zu verleihen.

Der bisherige königliche Regierungs-Baumeister May zu Thorn ist zum königlichen Wasserbauinspector ernannt und ihm die Verwaltung der neu errichteten Wasserbauinspectorstelle zu Thorn vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Königl. Wasserbauinspektor Krafft ist von Kurzebrack nach Marienburg versetzt und ihm die Verwaltung der daselbst neu errichteten Wasserbauinspektion vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem Pfarrer Nicodemus Komalaki zu Scharnese ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Zwintarz, im Kreise Löbau, verliehen worden.

Im Kreise Stuhm ist der Rittergutsbesitzer Donner in Blonaken als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Sparau bestellt.

Im Kreise Rolenberg ist der Gutsbesitzer Rugenstein zu Rasensfeld als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Faulen bestellt.

Im Kreise Thorn ist der Amtrath Peters zu Papau als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Paulshof bestellt.

Im Kreise Schwetz ist der Rittergutsbesitzer Hering zu Ebensee als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ebensee bestellt.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro April 1892.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: am Progymnasium zu Schwetz der Schulamts-Kandidat Arnzberg, am Progymnasium zu Neumark der Schulamts-Kandidat Dr. Brandes, an der höheren Bürgerschule zu Graudenz der Schulamts-Kandidat Hugen.

Ausgeschieden aus dem Amte ist der ordentliche Lehrer Collius am Progymnasium zu Neumark.

Für das Jahr 1. April 1892/93 ist die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

- | | | | |
|-----|--|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. | Provinzial-Schulrath Dr. Carnuth als Direktor, | | |
| 2. | Professor Dr. Schöne, | } als ordentliche Mitglieder. | |
| 3. | " Dr. Ludwig, | | |
| 4. | " Geh. Regierungsrath Dr. Schade, | | |
| 5. | " Dr. Walter, | | |
| 6. | " Dr. Dorner, | | |
| 7. | " Dr. Rißner, | | |
| 8. | " Dr. Lindemann, | | |
| 9. | " Dr. Hahn, | | |
| 10. | " Dr. Loffen, | | |
| 11. | " Dr. Rühl, | | |
| 12. | " Dr. Dittrich in Braunsberg, | | |
| 13. | " Dr. Suerßen, | | } als außerordentliche Mitglieder. |
| 14. | " Dr. Maximilian Braun, | | |
| 15. | " Dr. Volkmann, | | |
| 16. | " Dr. Koken. | | |

12) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Peterlau, Kreis Schlochau, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Henkel zu Pochlau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Hofgarten, Kreis Culm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 17.)

